|  |  |
| --- | --- |
| Bildungs- und Kulturdepartement  **Zentrum für Brückenangebote**  Standort Rössligasse, Rössligasse 12  6004 Luzern  Telefon 041 329 49 50  www.zba.lu.ch |  |

**Betriebseinsatz Integrationsvorlehre**

**1. Vertragsparteien**

Name, Vorname

Adresse

Geb.-Datum

AHV-Nummer

Nationalität

Bewilligung

als Lernende/r und

Firma

Verantwortliche/r

Adresse

Telefon Geschäft

E-Mail

Berufsfeld

als Betrieb der Integrationsvorlehre**.**

**A Betriebseinsatz**

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen dem Betrieb und der/dem Lernenden. Ist der/die Lernende noch nicht volljährig, ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. **Das Zentrum für Brückenangebote ist dabei vermittelnde Instanz.**

01. Ziel Nach erfolgreicher Absolvierung der Integrationsvorlehre kann der Start der beruflichen Grundbildung im Betrieb erfolgen. Angestrebt wird eine Ausbildung im Niveau:  
🞏 EBA 🞏 EFZ

02. Dauer       bis 30. Juni 2026; Probezeit 3 Monate

03. Pensum 60 % Arbeitspensum. 3 Tage/Woche Arbeit im Betrieb. An den übrigen Tagen besuchen die Lernenden den Unterricht am Brückenangebot.  
Während der unterrichtsfreien Zeit am Brückenangebot arbeiten die Lernenden im vertraglich festgehaltenen Pensum weiter. Es gelten die Bestimmungen des Obligationen- und Arbeitsrechts (OR und ArG).

04. Entschädigung Der Lohn von CHF       brutto pro Monat ist durch den Betrieb zu bezahlen. Der Betrieb sorgt für die gesetzlichen Sozialabzüge. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres ist die/der Jugendliche beitragspflichtig für AHV, IV, ALV und EO. Jugendliche mit Niederlassungsbewilligung N, F und B werden unabhängig vom Alter quellenbesteuert.

1/3

05. Anreise/Verpflegung Ist Sache der/des Lernenden. Die Kosten für Anreise und Mittagessen gehen zu Lasten der/des Lernenden.

06. Versicherung Die Berufsunfallversicherung ist vom Betrieb abzuschliessen. Der Prämienanteil Nichtberufsunfallversicherung kann vom Lohn abgezogen werden. Der Betrieb schliesst die/den Lernende/n in die Betriebshaftpflichtversicherung ein.

07. Ferien/Feiertage Für die Einsatzdauer sind pro rata temporis       Tage Ferien mit dem Betrieb zu planen. (Ansatz: 25 Tage pro Jahr bei einer 100 % Anstellung). Es gelten die betriebsüblichen Feiertage.

08. Verpflichtungen Die/der Lernende verpflichtet sich zum regelmässigen und pünktlichen Erscheinen am Arbeitsplatz, befolgt die Weisungen des Betriebes und geht sorgfältig mit den Einrichtungen um.

09. Abwesenheit Bei Krankheit oder Unfall meldet sich die/der Lernende täglich vor Arbeitsbeginn im Betrieb und bei der Klassenlehrperson ab. Andere Abwesenheiten aufgrund von Exkursionen, Klassenlager oder Schnupperlehren meldet die/der Lernende frühzeitig dem Betrieb. Vorstellungsgespräche und Schnupperlehren in möglichen Lehrbetrieben müssen gewährt werden. Sie gelten nicht als Arbeitszeit und können vom Lohn abgezogen werden.

10. Vertragsauflösung Dieser Vertrag kann in der Probezeit, bei nicht Volljährigkeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, mit einer siebentägigen Frist auf einen beliebigen Tag gekündigt werden. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat jeweils auf Monatsende.

11. Arbeitszeugnis Die/der Lernende erhält nach der Probezeit eine Zwischenbeurteilung und Ende Schuljahr ein Arbeits-zeugnis.

12. Geltung Während der Dauer des vorliegend vereinbarten Betriebseinsatzes gehen die in diesem Vertrag festgehaltenen Bestimmungen allfälligen zusätzlich bestehenden Verträgen zwischen den Parteien vor. Es gelten die Bestimmungen des Obligationen- und Arbeitsrechts (OR und ArG).

13. Jugendarbeitsschutz Bei Lernenden unter 18 Jahren werden die Vorgaben zum Jugendarbeitsschutz eingehalten.

13. Besondere Bestimmungen:

**B Unterricht**

Der Unterrichtsbesuch richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzend sind folgende Regelungen zu beachten.

01. Ziel Bildung, Beratung und nachhaltige berufliche Integration resp. Aufnahme in eine weiterführende Schule.

02. Betriebseinsatz Der Betriebseinsatz ist Bestandteil des Angebots.

03. Dauer 18. August 2025 bis 3. Juli 2026

04. Pensum Der Unterricht findet an folgenden Tagen statt:

05. Kosten Gemäss gesetzlichen Grundlagen haben die Lernenden an kantonalen Brückenangeboten ein Schul-geld und Schulmaterialgeld zu entrichten. Die detaillierten Bestimmungen sind dem Merkblatt „Kos-tenbeitrag am ZBA“ zu entnehmen.

Die Kosten für Anreise und Verpflegung gehen zu Lasten der/des Lernenden.

06. Versicherung Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der/des Lernenden.

07. Unterrichtsfreie Zeit Die Ferien richten sich nach dem kantonalen Ferienplan. Es gelten die ortsüblichen Feiertage.

Herbstferien Sa, 27.09.2025 - So, 12.10.2025

Weihnachtsferien Sa, 20.12.2025 - So, 04.01.2026

Fasnachtsferien Sa, 07.02.2026 - So, 22.02.2026

Osterferien Fr, 03.04.2026 - So, 19.04.2026

Auffahrts-Brücke Do, 14.05.2026 - So, 17.05.2026

Fronleichnams-Brücke Do, 04.06.2026 - So, 07.06.2026

Zusätzliche Ferientage werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Ein entsprechendes Urlaubsgesuch ist mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich an die Schulleitung zu stellen. Über besondere Regelungen informiert die Klassenlehrperson.

2/3

08. Verpflichtungen Der/die Lernende verpflichtet sich das Brückenangebot während der vereinbarten Dauer zu besuchen und die geltenden Regeln einzuhalten.

09. Abwesenheit Bei Krankheit oder Unfall meldet sich die/der Lernende täglich vor Unterrichtsbeginn bei der Klassen-lehrperson persönlich ab.

10. Einverständnis Die/der Lernende ist einverstanden, dass ihre/seine Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Eignungstests) während dem Brückenjahr an interessierte Ausbildungsbetriebe weitergeleitet werden.  
 Die/der Lernende ist einverstanden, dass ihre/seine Unterlagen für allfällige spätere Rückfragen während 5 Jahren aufbewahrt werden.

11. Zeugnis Die/der Lernende erhält von der Klassenlehrperson nach dem ersten und zweiten Semester ein Zeugnis über die schulischen Leistungen und Schlüsselkompetenzen.

**C Informationsaustausch**

1. Lernender Die/der Lernende ist einverstanden, dass die Vertragsparteien sowie die Klassenlehrperson im Interesse der beruflichen Eingliederung Informationen oder Referenzauskünfte austauschen.

2. Betrieb Der Betrieb ist einverstanden, dass Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Prakti-kums-/Ausbildungsbetrieb zur Sicherstellung der Qualität der Praktika und der Berufsbildung zwi-schen dem ZBA und der Betrieblichen Bildung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung ausge-tauscht werden können.

**Mit der Unterschrift erklären die Vertragspartner, dass sie mit dem Inhalt der Verträge ein-verstanden sind.**

Ort, Datum Unterschrift

Lernende/r

Gesetzliche/r Vertreter/in

Betrieb

Kontakt Lehrperson ZBA

3/3

Name:

E-Mail:

Telefon: